



Vorlage Nr. 101.17.448

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Am 29. März 2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages und Bundesrates, der dieses Gesetz beraten hat, hat in einer Protokollerklärung beschlossen, dass „der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 (§ 28 SGB XII) mit dem Ziel überprüft werden wird, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen“ (vgl. Anlage 1 des Bundesratsprotokolls, 880. Sitzung vom 25. Februar 2011, S. 97 I Nr. 6).

Der Vermittlungsausschuss hat erkannt, dass die Regelbedarfsstufe 3 Menschen mit Behinderung schlechter stellt, weshalb sie überprüft und geändert werden soll. Dies soll nun aber frühestens im Jahr 2013 geschehen, wenn die Regelsätze generell nochmals überprüft werden. Das BSG hat am 19.05.2009 entschieden, dass auch über 25-jährige, voll erwerbsgeminderte Personen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes (heute Regelbedarfsstufe 1) erhalten müssen. Die geringere Leistung an erwerbsgeminderte Personen hat das BSG als einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gesehen und deshalb auch den erwerbsgeminderten Personen den vollen Regelsatz zugesprochen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhielten in Kassel gemäß der Rechtsprechung des BGS von 2009 vor der Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über 25 jährige, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den vollen Regelsatz 1?
2. Wie viele Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, erhalten seit der Änderung nun nur noch den Regelsatz 3?
3. Wie viele dieser Menschen haben Widerspruch gegen diese Kürzung eingelegt?
4. Wurden die betroffenen Menschen darüber informiert, dass insbesondere zur Wahrung der durch § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsfrist, ein Widerspruch gegen den Bescheid und die damit erfolgte Kürzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII, den man gegebenenfalls bis zur Überprüfung des Regelsatzes ruhend stellen kann, erfolgen sollte?
5. Sieht der Magistrat hier eine Ungleichbehandlung und demzufolge die Notwendigkeit einer zeitnahen Überprüfung mit dem Ziel, auch den Menschen mit Behinderung über 25, die noch bei ihren Eltern leben, den vollen Regelsatz zuzuerkennen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender